

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal

Der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal erlässt mit Beschluss der
Verbandsversammlung vom 25.05.2005 aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes
und Art. 23 der Gemeindeordnung sowie Art. 40 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit folgende

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal erhebt für Tätigkeiten im
eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshand-
lungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales
Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlun-
gen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die
nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemes-
sen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfund-
zwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malgersdorf, den 24.04.2006


Franz Pichlmeier
Verbandsvorsitzender



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe II vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind.	-,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr; mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall Werden Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung (z.B. Zulassung v. Installateuren)	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (z.B. Zwangsmaßnahmen bei Satzungsverstößen)	10 bis 600
8		Wasserversorgung	
	81	Wasserversorgung	10 bis 150 €
	810	Anordnung der Wassersperre	